



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Erster Abschnitt. Die Zeit vor 1600.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

# Geschichte von Gewerbe und Handel

■ Von Dr. Heinz Potthoff, Düsseldorf ■

## Erster Abschnitt. Die Zeit vor 1600.

### 1. Allgemeine Darstellung.



roßdem wir sehr wenige Nachrichten über ravensbergische Wirtschaftszustände vor 1600 besitzen, so können wir uns doch ein zutreffendes Bild davon machen, weil wir bei der Gleichförmigkeit der Verhältnisse über ganz Westfalen und Umgegend hin auch die Mitteilungen aus anderen Bezirken in gewissem Umfange auf unser Gebiet übertragen können.

#### Geschlossene Hauswirtschaft.

Der Hauptcharakter des Wirtschaftszustandes alter Zeit bestand einerseits in der engen Verbindung jeder Familie, jedes Haushaltes mit dem Grund und Boden, andererseits in der fast vollkommenen Unabhängigkeit jeder einzelnen Hauswirtschaft von der anderen. Der Begriff der Volkswirtschaft, wie er uns heute geläufig ist, darf auf jene Zeiten nicht angewandt werden. Für sie hat Professor Bücher den treffenden Namen der „geschlossenen Hauswirtschaft“ vorgeschlagen.<sup>1)</sup> Sie kennzeichnet sich als eine tauschlose, auf reiner Eigenproduktion beruhende Wirtschaft. Jede Familie bildet nicht nur, wie bei uns heute, eine Wohn- und Konsumgemeinschaft, sondern auch eine Arbeitsgemeinschaft. Alles, was im Haushalte gebraucht wird, muß auch in ihm erzeugt werden. Gekauft, verkauft wird so gut wie gar nichts. Dabei war Voraussetzung, daß die Familie größer war als heute, daß mehrere Generationen, teilweise durch zahlreiches Gefinde (Sklaven) vermehrt, zur Gemeinschaft gehörten, und daß die Familie Nutzung am Boden hatte. Wenn wir von den ältesten Zeiten des Jäger- und Nomadenlebens absehen, so war niemand lebensfähig, der nicht das Recht auf ein Stück Land hatte. Der Besitzlose, Rechtlose konnte nur als Höriger eines anderen seine Existenz fristen.

Der Boden gab die Nahrung. Der Acker Hirse, Buchweizen, Roggen, Weizen, Hafer, Gemüse, Obst usw.; das Wasser Fische; der Wald das Wild und die Gelegenheit zu Bienenzucht und Schweinemast. Außerdem wurden Rindvieh, Schafe und Ziegen gehalten. Die westfälische Pferdezucht ist altberühmt. Aus den gleichen Quellen flossen auch die übrigen Bedarfsgegenstände: Holz, Felle, Wolle, Flachs und Hanf, Steine usw. Auch sie alle wurden im Hause für den Hausbedarf verarbeitet. Es war also eine umfassende gewerbliche Tätigkeit vorhanden, aber sie war ebensowenig wie die Landwirtschaft eine Erwerbstätigkeit, sondern sie diente wie diese der Deckung des eigenen Bedarfs. Jeder Bauer war sein eigener Zimmerer, Aufstreicher, Stellmacher, Spinner, Weber, Schneider, Brauer usw. Gab

es besonders umfangreiche oder schwierige Arbeiten, wie einen Hausbau, so halfen die Nachbarn sich gegenseitig aus (Bittarbeit).

Der Druck der Zeiten, namentlich Kriegsnöt, veranlaßte viele Landleute, freiwillig oder gezwungen, ihre Landhäuser unter den Schutz eines größeren Grundherrn zu stellen und damit zugleich Dienste für ihn zu übernehmen. Diese Dienste bestanden entweder in Arbeit oder in Naturalabgaben, Erzeugnissen des Feldes (Korn, Wachs, Honig, Hühner, Flachs usw.) oder verarbeiteten gewerblichen Erzeugnissen (Garn, Tücher, Späne, Holzgeräte usw.). Die Bauernfamilie arbeitete also nicht mehr nur für den eigenen Bedarf, sondern auch teilweise für den Bedarf des Gutsherrn und seiner ausgedehnten Wirtschaft.

Eine Ergänzung fand die eigene Tätigkeit schon früh durch den Austausch von eigenen Erzeugnissen gegen fremde, sei es, daß man unter Nachbarn einen gelegentlichen Überschuß abgab, um einen Mangel des anderen auszugleichen, sei es, daß von fremden Kaufleuten seltene oder ausländische Naturerzeugnisse oder auch Schmuck- und Gebrauchsgegenstände gekauft oder eingetauscht wurden. Um ein Tauschmittel zu haben, erzeugt schließlich jede Wirtschaft einen gangbaren Artikel im Überschuß und bringt ihn auf den sich allmählich entwickelnden Markt.

### Stadtwirtschaft.

Damit ist der Übergang gegeben in eine zweite Stufe des Wirtschaftslebens, die das deutsche Mittelalter vorwiegend beherrscht hat, und der Professor Bücher den Namen Stadtwirtschaft gegeben hat. Die Stadt war zunächst eine Burg, eine Schutzwehr gegen kriegerische Überfälle. In sie flüchteten die umwohnenden Landleute, die mit den Stadtinsassen eine Schutzmiliz bildeten. Waren auch die Städter zunächst wenig von den Bewohnern des platten Landes verschieden, waren sie auch vorwiegend Bauern, so nötigte der Wach- und Wehrdienst bald zu dichterer Besiedlung. Die Stadtmarkung reichte nicht aus, und ein Teil der Bewohner mußte die gewerbliche Tätigkeit bevorzugen. Die Stadt wurde damit der Sitz der Gewerbe und zugleich der Märkte, auf denen der Landmann die Überschüsse seiner Wirtschaft absetzte und dafür gewerbliche Erzeugnisse eintauschte. Damit war zwischen Stadt und Land eine Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen, die man nach schweizerischem Sprachgebrauch auch wohl Kantonswirtschaft genannt hat. Sie be seitigte natürlich die alte Eigenproduktion nicht. Den größten Teil seines Bedarfes produzierte der Bauer (und in geringerem Maße der Bürger) bis in die neuere Zeit hinein selbst. Nur als Ergänzung trat daneben die neue Form der Austauschwirtschaft, die auf dem unmittelbaren Verkehre zwischen Erzeuger und Verbraucher beruhte.

Die Sicherstellung dieses direkten Verkehrs und die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Stadtgebietes von fremden Landesteilen war das Hauptbestreben der Stadtverwaltungen. Das ganze Marktrecht lief nach Bücher<sup>2)</sup> auf die beiden Grundsätze hinaus, „daß, soweit als irgend möglich, öffentlich und aus erster Hand gekauft werden müsse, und daß alles, was in der Stadt selbst produziert werden könne, darin auch produziert werden solle. Der Handel mit einheimischen Industrieprodukten war jedermann, auch den Handwerkern selbst untersagt; für die auswärtige Zufuhr war er nur dann gestattet, wenn sie bereits zu Märkte gestanden hatte und unverkauft geblieben war. Das Ziel war immer die reichliche und preiswürdige Versorgung der einheimischen Konsumenten und die volle Befriedigung der fremden Kunden des städtischen Gewerbes.“

Das städtische Handwerk hatte ein ausschließliches Absatzrecht auf dem Markte, der städtische Konsument ein ausschließliches Kaufrecht auf die fremde Zufuhr. Dem tiefeingewurzelten Misstrauen gegen den fremden Verkäufer verdankt die Tauschvermittelung durch obrigkeitliche Unterläufer, Messer und Wäger ihr Dasein. Neben dem direkten Austausche fand der Kleinhandel namentlich zu dem Zwecke Platz, den ärmeren Bewohnern, die sich nicht auf den Wochen- und Jahrmarkten mit Vorrat versorgen konnten, ihren Bedarf zu vermitteln. Die drei Hauptgruppen der Händler waren die Krämer, die Höcker und die vornehmen Gewandschneider, die in einer ravensbergischen Urkunde des 14. Jahrhunderts allein als Kaufleute auftreten. Der Großhandel war ausschließlich Wander- und Markt- oder Meßhandel; ihm unterlagen nur Güter, welche in dem näheren Zufuhrgebiete der Stadt nicht erzeugt wurden: Gewürze und Süßfrüchte, Fische, Pelze, feine Tücher, Wein.

Aus der angedeuteten Arbeitsteilung entsprangen die Berufe des Landwirts, des Handwerkers, des Händlers. An die Stelle der früheren Gleichmäßigkeit trat der Anfang zur Bildung von Ständen.

### Gewerbliche Betriebsformen.

Unter dem Handwerker darf man sich nicht ohne weiteres einen Meister nach heutigem Vorbilde denken. Die Betriebsweise, die wirtschaftliche Struktur jenes neuen gewerblichen Standes war teilweise anders. Der städtische Gewerbetreibende arbeitete zunächst nicht auf eigene Rechnung, sondern im Dienste des Kunden. Er stellte das Handwerkszeug und die Arbeit, der Kunde lieferte den Rohstoff, der nach seinen Angaben verarbeitet wurde. Diese Betriebsform wird Lohnwerk<sup>3)</sup> genannt und tritt in zwei Formen auf: als Stör, wenn der Handwerker zum Kunden ins Haus kommt (Schneider), als Heimwerk, wenn der Kunde sein Material in die Werkstatt bringt, weil die Produktionsmittel schwer transportierbar sind (Mühle, Backofen, Webstuhl). Eine fortgeschrittene Entwicklungsstufe stellt es dar, wenn der Handwerker die Beschaffung des Rohstoffes selbst übernimmt, wenn er also ein fertiges Produkt liefert. Auch bei dieser Betriebsform, die wir Preiswerk nennen, bleibt der unmittelbare Verkehr zwischen Produzent und Konsument. Der Handwerker arbeitet in der Regel nur auf Bestellung für einen bestimmten Kunden. Beide Formen, Lohnwerk und Preiswerk, haben bis auf den heutigen Tag nebeneinander bestanden.

Nur da, wo die Erzeugnisse des Gewerbefleißes über die Grenzen des Kantons hinausgingen, wo sich ein Export bildete, bedurfte es einer anderen Betriebsform. Zwischen Produzent und Konsument schob sich ein selbständiger Händler, der die nicht mehr als Stadtgenossen oder Marktbesucher in direktem, persönlichem Verkehre stehenden Parteien zueinander brachte, das Risiko des Verlands trug, das Kapital für das mit Kredit verbundene Geschäft gab: der Verleger. Dieser Verleger, der in der wichtigsten ravensbergischen Industrie, dem Leinengewerbe, weniger das Produkt städtischer Handwerksmeister als dasjenige bäuerlicher Nebenarbeit vertrieb, wird in den dortigen Urkunden schon im 15. und 16. Jahrhundert vorwiegend als Kaufmann bezeichnet. Er ist also ein Geschäftsmann, der den „Fabrikanten“, das heißt den Handwerkern oder Heimarbeitern ihr Erzeugnis abkauft und es „ins Ausland debitiert“.

### Gilden.

Der genossenschaftliche Gedanke, der das germanische Zeitalter durchaus beherrschte, drang auch sofort in die neuen städtischen Verhältnisse ein und schuf

Vereinigungen der neuen Stände: die Zünfte, Gilden oder Ämter. Diese erhielten vom Landesherrn oder auch von der Stadtverwaltung ihre Statuten und Freiheiten. Sie waren soziale Organisationen, die die gesamte Persönlichkeit des Genossen umfassten, nicht etwa nur wirtschaftliche Verbände, wie unsere heutigen Innungen. Selbstverständlich bildete aber auch bei ihnen das Wirtschaftliche die grundlegende und wichtigste Aufgabe. Diese hatte zwei Seiten. Die Zunftzugehörigkeit sicherte dem Zunftgenossen das Abfatzgebiet in der Stadt und ihrer Umgebung. Kein Fremder durfte das Gewerbe ausüben, ehe er nicht das Bürgerrecht und das Zunftrecht erwarb. Niemand durfte mit den Produkten des Gewerbes handeln außerhalb besonderer Messen und Märkte. Der Kampf der Gilde gegen den Handel, gegen Handwerker auf dem platten Lande und gegen zunftfreie Städter, sogenannte Bönhasen oder Störer, ist bekannt.

Umgekehrt hatte aber auch die Gilde die Pflicht auf gute Versorgung des einheimischen Marktes. Das Handwerk war eine Art von öffentlichem Amt. Der Zunftvorstand wachte darüber, daß nur gute, „gerechte“ Arbeit geliefert wurde. Zu diesem Zwecke wurden eingehende Vorschriften über die Technik erlassen und ihre Durchführung peinlich überwacht. Zu widerhandlungen wurden bestraft. Um das Publikum vor Übervorteilung zu schützen, wurden die Maße, Webekämme usw. regelmäßig nachgeprüft. Die Ware wurde besichtigt und nach Befund gestempelt. Die Preise wurden amtlich festgesetzt. Der Verkauf erfolgte vielfach öffentlich.

Auch die Konkurrenz der Meister untereinander war geregelt. Jeder sollte seine „Nahrung“ haben, keiner über den anderen hinauswachsen. Daher Vorschriften über die zulässige Zahl der Gesellen und Lehrlinge, der Webstühle und sonstigen Maschinen, über die Menge des einzukaufenden oder zu verarbeitenden Materials usw.

Gleichzeitig war die Zunft auch sozialer Verband für geselligen Verkehr und Wahrung der Moral. Die meisten Zunftordnungen sahen Vorschriften und Strafen gegen allerlei ungebührliches Verhalten vor. Ja, vereinzelt wird die Zunft direkt zum allgemeinen Gerichte für die Zunftbrüder. So beklagte sich 1377 der Mindener Bischof Wedekind bei König Karl IV. darüber, daß die Bäcker und Schuhmacher von Minden „sich selbstständig Meister wählen, vor denen die Handwerker ihr Recht nähmen, statt sich den bischöflichen Richtern zu unterwerfen“.<sup>4)</sup>

Schließlich gab die Standesorganisation auch die Grundlage für die Ausübung der Wehrpflicht. Gewöhnlich hatte jede Zunft bestimmte Verpflichtungen, hatte bestimmte Teile der Stadtmauer gegen den Feind zu verteidigen und gab dieser Befestigung dann auch wohl den Namen. Als 1647 der Große Kurfürst die Stadt Herford eroberte, gab es dort je einen Krämer-, Leinenweber-, Schuster-, Knochenhauer-, Schneiderturm, ein Hökerrondell usw.<sup>5)</sup>

Die Gildeorganisation beschränkte sich nicht auf das Handwerk, sondern umfaßte auch den Handelstand und zwar sowohl den Kleinhandel (Krämerei) als später den Großhandel und den Verlag (Kaufmannschaft). Die Zahl und Einteilung der Ämter, ihr Umfang und ihre Bedeutung war an den einzelnen Plätzen natürlich sehr verschieden. Die beiden Zunftgattungen der Produzenten und der Händler mußten naturgemäß häufig in Widerspruch miteinander geraten, sobald sie sich mit den gleichen Erzeugnissen beschäftigten. Der wirtschaftliche Kampf spielte nicht selten hinüber auf das politische Gebiet, und viele Stadtgeschichten sind angefüllt mit den Kämpfen der Handwerkerzünfte gegen die Kaufherren um die Stadtherrschaft.

## 2. Einzelne Nachrichten aus Minden und Ravensberg.

### Allgemeines.

Minden und Ravensberg waren in ihren natürlichen Wirtschaftsbedingungen wohl ziemlich gleich, nur daß diesem die Wasserstraße fehlte, die jenem in der schiffbaren, fischreichen Weser gegeben war. Von Bedeutung war zweifellos auch der Umstand, daß Minden ein Bistum, Ravensberg eine weltliche Grafschaft war. Die Städte Minden und Herford treten uns im Anschluß an geistliche Gründungen zuerst im Anfange des 9. Jahrhunderts entgegen. Von Bielefeld haben wir sichere Nachricht erst aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, von Lübbecke aus dem 13. Jahrhundert. Im Bistum treten dann im 15. Jahrhundert noch die kleinen Städte Petershagen und Schlüsselburg hinzu. Wie sehr alle diese Plätze ländlichen Charakter trugen, geht aus manchem hervor, so aus der Tatsache, daß Bielefeld sich aus drei Waldhöfen bildete und noch 1561 in vier Bauernschaften eingeteilt war, daß in Herford von Zeit zu Zeit durch einen Schnatgang die Mark besichtigt und festgestellt wurde, daß Minden noch 1627 in höchster Finanznot eine Abgabe von  $\frac{1}{2}$  Mariengroschen festsetzte für jede Fuhrte Mist, die aus der Stadt geführt wurde.

### Gewerbe.

Von Gewerbetreibenden werden zuerst erwähnt in Minden<sup>6)</sup> eine Bäckerzunft im 13. Jahrhundert, eine Bäckerstraße 1373, Bäcker und Schuhmacher 1377. Eine Fleischbank ist seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar. Das Kürschneramt wird in der Bürgerfehde von 1408 genannt, gleichzeitig werden drei große Ämter von den übrigen unterschieden und auch eine Korporation der Fischer erwähnt. Die Wollenweber erhielten 1522 von Bischof Franz die Amtsgerechtigkeit. Um 1600 gab es 9 Gilde, die der Bäcker, Schuster, Knochenhauer, Kürschner, Krämer (Manufakturwaren-, Garn-, Gewürz-, Drogen-, Lederhändler, Gerber, Knopf-, Nadelmacher usw.), Schmiede, Schneider, Höfer und die nicht für voll und ehrlich angesehenen Leinenweber.<sup>7)</sup>

Aus Lübbecke erfahren wir nur von einer Tuchmacher- und Wollweberzunft, wissen aber aus späteren Beschwerden, daß noch mehr Ämter dort gewesen sein müssen.

In Bielefeld werden zuerst Schneider und Tuchmacher (Wollweber) 1309 erwähnt. Weddigen und nach ihm andere berichten auch von einer Leinenweberzunft aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, die aber wohl nur auf Verwechslung mit den lanisices von 1309 beruht. In Abrechnungen und anderen Urkunden aus der Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir Goldschmiede, Schneider, Schuhmacher, Kleinschmiede, Sporenmacher, Radmacher, Fenstermacher, Dachdecker, Schornsteinfeger<sup>8)</sup>. Aus dem Ende des 16. Jahrhunderts sind uns drei Goldschmiede bekannt, die zugleich Münzmeister waren.<sup>9)</sup> Hamelmann erwähnt um 1550 besonders die kunstfertigen Schmiede. Auch Lohgerberei wurde damals betrieben.<sup>10)</sup> 1587 finden wir 10 Ämter vor: Krämer, Höfer, Schneider, Schuster, Bäcker, Leinenweber, Knochenhauer, Schmiede, Wüllner, Pelzer, zu denen im 17. Jahrhundert noch die Tischler, Glaser, Steinhauer treten, während die Pelzer verschwinden.

Herford soll auch im 14. Jahrhundert eine Leinenweberzunft gehabt haben. 1625 gab es dort 12 Ämter, die wohl auch größtenteils auf eine längere Vergangenheit zurückblickten: Wand Schneider, Krämer, Höfer, Bäcker, Knochenhauer, Schmiede, Schneider, Schuster, Pelzer, Wüllner, Leinenweber, Niemenschneider.<sup>11)</sup> Später werden auch Hutmacher und Brauer erwähnt.

In den Weichbilden der Grafschaft Ravensberg, d. h. den offenen Marktflecken mit einigen städtischen Gerechtsamen, erlaubte ein Gesetz Herzog Wilhelms von 1498 in beschränktem Umfange die Gewerbe der Bäcker, Brauer, Höker, Gewandschneider, Schuhmacher, Schneider, Kramer und Schmiede. Aus der Urkunde geht hervor, daß diese Gewerbe damals in Bielefeld betrieben wurden.

Mannigfachen Rechtsverhältnissen unterworfen waren die Mühlen, die teilweise von Landesherren und Stadtverwaltungen, teilweise von Klöstern und Guts-herren, teilweise auch wohl von Bürgern angelegt wurden. Ursprünglich dienten sie auch nur dem Eigenbedarfe größerer Wirtschaften, später mahlten sie das Korn der umwohnenden Landleute oder auch Stadtbewohner gegen eine Gebühr, die gewöhnlich in einem Teile des Getreides bestand. Vielfach hatten die Mühlen Bannrechte, d. h. den Anspruch darauf, daß aus einem bestimmten Umkreise alles Korn ihnen zugebracht werden mußte. Dadurch wurden sie zu wertvollen Besitzungen und zum Gegenstande von vielfachen Veräußerungs- und Verpfändungsgeschäften. So verpfändete Graf Otto von Ravensberg 1310 einem Gerhard von Douwe die untere Mühle in Bielefeld und die zu Friedenau.<sup>12)</sup> Die Castropische Mühle zu Bielefeld wurde 1341 verpachtet.<sup>13)</sup> Vielleicht hat auch die Durchleitung des Lutterbaches durch die Stadt Bielefeld, die Herzog Gerhard von Jülich den beiden Städten 1452 erlaubte, Mühlenzwecken gedient.<sup>14)</sup> Herford hatte 5, später 7 Mühlen, die der Äbtissin gehörten, und von denen eine an der Werre belegene Korn-, Bock- und Ölzmühle Gerichtsbarkeit über 10 Häuser hatte.<sup>15)</sup> Als Bischof Ludolf von Minden 1298 der Stadt Lübbecke alle Einkünfte dort verpfändete zur Deckung von Schulden und Festungsarbeiten, behielt er nur die Gerichtsbarkeit und die Mühle zurück. Gegen 1270 kaufte das Mindener Kapitel eine Mühle zu Elsflede vom Kloster Scilliße. 1328 verpachtete der Mindener Rat vier Plätze an der Weserbrücke zu Schiffsmühlen, bedang sich von jedem Pächter ein Drittel der gefangenem Fisch aus und bestimmte zugleich, daß nicht mehr als sechs Mühlen an der Brücke sein sollten. Im Anfang des 15. Jahrhunderts wurde in einer der vielen Fehden die Mühle in Priggenhagen niedergebrannt. 1514 kaufte die Stadt den Brüdern Gevelot die Hasselmühle vor dem Simeonstore ab. 1570 war Streit mit dem Bischof wegen einer Schiffsmühle.<sup>16)</sup>

Eine bedeutende Rolle spielte auch die Brauerei. Das Bier als Hastrunk muß schon sehr früh verbreitet gewesen sein. Auch als Abgabe der Zehntpflichtigen kommt es bei den Lieferungen schon in den ältesten Heberollen Herfords vor.<sup>17)</sup> Als gewerbsmäßige Brauerei auftritt, finden wir sie unter einer „Gerichtsbarkeit“, die dem Landesherrn zusteht und dreierlei umfaßt: den Erlass der Brauordnungen nebst Strafen für die Zu widerhandlungen, die Bestimmung des Bierpreises und die Erhebung einer Steuer (Akzise). Durch Verpfändung oder Veräußerung kam die Gerichtsbarkeit an die Städte, die die Braugerechtsame verkauften. In Minden beflagte sich schon 1377 der Bischof, daß die Stadt den Verschank fremder Biere mit einer Steuer belegt hätte. In den folgenden Jahrhunderten gilt das Bier als eine der wichtigsten Nahrungsquellen der Stadt. Es ist maßgebend für ihre Handelspolitik. Bei einer Blockade von 1594 wird besonders hervorgehoben, daß kein Bier ausgeführt werden konnte. Noch im Beginne des 17. Jahrhunderts bildete in Minden und Lübbecke die Brauerei den einzigen erheblichen Industriezweig. Sie war teilweise verbunden mit Branntweinbrennerei.

Auch in Bielefeld wird schon 1340 der Smerinchennig, eine Abgabe vom Biere, durch den Grafen Bernhard verpfändet. Artikel 36 der städtischen Bürgersprache befiehlt allen denen, die fremdes Bier verkaufen, volles Maß zu geben,



Mindten. Nach Mathias Merian.

sowie an Fürst und Stadt die Akzise zu zahlen, während Artikel 40 und 41 Vorschriften über die Brautechnik, das Verbot der Bierausfuhr an heiligen Tagen und das Gebot des vollen Maßes enthalten. Ausführliche Mitteilungen enthalten die Ratsverhandlungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.<sup>18)</sup> Danach gab es auf der Alt- und Neustadt mehrere städtische Braupfannen, zu deren jeder zwei Bürger als Brauer verordnet und vereidigt waren. Diese stellten für Rechnung der brauberechtigten Bürger das Bier nach städtischen Vorschriften her. Nach acht Tagen wurde es von den Probeherren begutachtet und der Preis amtlich festgesetzt. Dann erst durfte es verzapft und ein Teil aus der Stadt ausgeführt werden. 1590 wurden 26, 1596 dagegen 28 brauende Bürger in Eid genommen (darunter je zwei Witwen). Wer trotzdem die Brauordnungen nicht einhielt, dem wurde neben Bestrafung die Pfanne gesperrt. Außerdem wurde Mindener, Paderborner und anderes fremdes Bier konsumiert. In Herford werden schon in einer Kaiserlichen Urkunde von 1147 als Einkünfte des Stiftes 20 Seidel Met, 20 Seidel gehonigten und 60 Seidel ungehonigten Bieres erwähnt.<sup>19)</sup> Die Gerichtsbarkeit stand dort der Äbtissin zu. Auch hier wurde neben dem einheimischen fremdes Bier verzapft. So berichtet v. Detten die Versendung und Verzollung von Paderborner Bier im 16. Jahrhundert. Aus dem Kommerzien-Edict von 1688 geht hervor, daß auch auf dem platten Lande von altersher Braugerechtigkeiten existierten.

Ähnlich lagen die Rechtsverhältnisse beim Wein, der im Mittelalter vielfach in Westfalen gebaut wurde. Die Bischöfe von Minden besaßen im 11. Jahrhundert Weinberge an den Abhängen des Wesergebirges, und aus der Mitteilung einer Chronik, daß 1379 ein Unwetter alle Weingärten in der Umgebung der Stadt verheert habe, läßt sich schließen, daß auch die Bürger Wein gebaut haben. 1357 erwarb die Stadt durch Verleihung und Kauf Grundstücke im Weingarten. Die Abtei Herford hatte Weinberge in Lautersdorf. Die Weingerechtigkeit, das heißt das Recht, den Weinpriß zu bestimmen und Übertretungen der Vorschriften zu ahnden, hatten ursprünglich die Territorialherren, in Minden der Bischof, in Herford die Äbtissin. Diese Gerechtigkeit ging aber bald an die Stadträte über. Seitdem erfolgte der Weinausschank durch einen städtischen Kellermeister. In Minden waren 1531 zwei Ratsherren mit dem Amte von Weinherren betraut. Auch im Vertrage von 1520, durch den die Bielefelder Alt- und Neustadt vereinigt wurden, ist das Amt des Weinherren erwähnt.

Bei dieser Gelegenheit darf noch erwähnt werden, daß die Fischerei in der Weser dem Mindener Domkapitel gehörte<sup>20)</sup>, daß aber nach den oben gemachten Angaben das Recht später, wenigstens zum Teil, an die Stadt und ihre Fischergemeinde übergegangen sein muß.

Besondere Erwähnung verdient ferner die Urproduktion, die seit der Goldenen Bulle von 1536 größtenteils landesherrliches Regal war. Die Gewinnung von Steinen, Ton und Schiefer zu Bauzwecken erfolgte von den Behörden und von Privatpersonen. Die Städte entfalteten eine rege Bautätigkeit in der Herstellung von Befestigungen, öffentlichen Häusern, Straßen und Brücken. Die Porta-Berge lieferten den roten Sandstein für den im 12. Jahrhundert erbauten Mindener Dom, für die 1265—1275 errichtete erste Steinbrücke über die Weser, sowie für viele Kirchen-, Brücken- und Häuserbauten an der unteren Weser und angeblich auch in Holland.<sup>21)</sup> Das erste nachweisbare Haus zum Ziegelbrennen wurde 1224 von der Herforder Äbtissin in der Nähe der Stadt angelegt. Minden sicherte sich 1353 durch Vertrag mit dem Kloster auf dem Werder auf zehn Jahre einen Platz, um Ziegel zu machen und ein Ziegelhaus zu bauen. Zur Erfüllung der Zehntschaftlichkeit wurden dem Probst von St. Johann jährlich 500 Pregel und 500 Dachsteine versprochen. 1360 erwarb die Stadt von dem Mauritiuskloster das Recht zur Benutzung einer Ziegelei und zum Tongraben auf 14 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 3000 Mauersteinen, 3000 Dachziegeln und 2 Fudern Kalf. 1570 wird ein Ziegelofen zwischen Hausberge und Petershagen erwähnt, und 1614 beschwert sich Minden vergebens beim Kaiser gegen die Entziehung der Benutzung eines Steinbruchs bei Hausberge.<sup>22)</sup> Die Bielefelder Stadtverwaltung bezog Ende des 16. Jahrhunderts ihren Kalf aus einem Ofen am Sparenberge. Ihr Ziegelofen lag im Amt Heepen.<sup>23)</sup>

Bergbau auf Metalle und Kohle fand nur in geringem Maße statt. Aus dem Jahre 1189 existieren zwei Urkunden König Heinrichs VI. über ein Silbergwerk bei Minden, von denen die eine unter Verufung auf das königliche Regal jedermann verbietet, sich des neulich entdeckten Bergbaus anzumaßen, während die andere dem Bischofe von Minden zwei Drittel der Bergwerksnutzung überlässt.<sup>24)</sup> Um 1540 gründete Graf Wilhelm von Ravensberg eine Gewerkschaft zur Ausbeutung eines Bergwerks (wahrscheinlich auf Eisenstein) bei Werther.<sup>25)</sup> Kohlengebrauch ist in Minden für den Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisbar. Im Kirchspiel Dornberg sind im 16. Jahrhundert Kohlen gegraben worden. Zu derselben Zeit wurde im Amt Blotho Alaum gewonnen. Besonders älter ist die Salzgewinnung. Nach v. Detten erhielt 1261 die Kirche in Enger ein Salzwerk in Uffeln und eine Witwe 1309 vom Kloster Quernheim ein Salzfiedehaus. Die Abtei Herford bezog nach den ältesten Heberegistern Abgaben in Salz von den Pflichtigen in Uffeln. Ein bedeutendes Salzwerk soll Halle gehabt haben. 1607 wurden zwei Herren von Allendorff mit den Salzwerken und Salzwässern dort belehnt. Später verfiel die Saline.<sup>26)</sup>

### Handel und Verkehr.

An Märkten und Messen war kein Mangel. Zunächst hatte jede Stadt ihren Wochenmarkt, der dem Austausche von Stadt und Land diente, daneben freie Jahrmärkte, auf denen Fremde kaufen und verkaufen konnten. 1382 erfahren wir von dem Bestehen eines Marktes in Minden. 1526 erlaubte Bischof Franz der Stadt jährlich zwei Märkte von je acht Tagen Dauer, doch sollten dafür die anderen Märkte, außer dem Sonnabends- und dem gewöhnlichen Wochenmarkte, wegfallen. Petershagen wurde 1400 zur Stadt erhoben und erhielt zugleich einen Wochenmarkt. Blotho muß auch einen Jahrmarkt gehabt haben, denn dieser wurde ihm 1650 wieder erteilt. Über die Stiftung des Bielefelder sechstägigen St. Leonhards-Marktes existiert noch eine Urkunde Wilhelms III. von 1485. 1542 wurde

gestattet, daß Bielefeld an den Dienstagen in den Fasten Markt hielte, und 1558 wurde der Michaelismarkt verlegt.

Die alten Handelsstraßen, deren Beschwerisse, Gefahren und Bedeutung oft geschildert sind, berührten auch die Städte Minden-Ravensbergs. So ging eine bedeutende Straße, die Maas und Rhein mit Lübeck verband, als „alter Postweg“ über Bielefeld, Herford und Minden. Der sogenannte Frankfurter Weg, der die große Münzstadt mit Bremen und Hamburg verband, berührte Minden, ebenso eine nordwestfälische Straße, die vom Zuidersee nach Magdeburg führte. Ferner lagen Herford und Minden an der Verbindung Osnabrück mit dem Frankfurter Wege.<sup>27)</sup>

Für Minden war naturgemäß der Handelsverkehr auf der Weser von besonderer Bedeutung; weniger für Blotho und Schlüsselburg, die keine Handelsprivilegien und wohl auch keinen ausgedehnten Verkehr hatten. Minden behauptete nicht nur das Recht der freien Schiffahrt wesserabwärts über Bremen hinaus, sondern auch ein Stapelrecht zu besitzen, nach dem alles vorbeifahrende Getreide, Bau- und Floßholz drei Tage lang in Minden zum Verkaufe ausgestellt werden mußte. Die Durchfuhr von Brennholz wurde mit Rücksicht auf die Mindensche Brauerei zeitweise ganz verboten, alles Holz zwangsweise verkauft. 1552 erlangte die Stadt vom Kaiser Karl V. eine Bestätigung ihrer Rechte und führte namentlich mit Bremen, aber auch mit anderen Weserinteressenten langjährige Kämpfe darum.

Das Bedürfnis nach Schutz des Marktes und Handels führte auch die Städte unserer Heimat zu vielfachen Bündnissen untereinander oder mit benachbarten Fürsten. 1246 vereinigten sich Minden und Bielefeld mit Münster und Osnabrück zum Badberger Markt bunde. Auch dem 1254 von rheinischen Städten mit Unterstützung König Konrads IV. gegründeten Bunde zur Erhaltung des Landfriedens gehörte Minden 1256 und 57 an. Und als der mächtige Hansebund sich ausbreitete, da traten auch Minden, Bielefeld, Herford ihm bei. Der geringe Beitrag, den sie zahlten, läßt ihre Bedeutung als Handelsplätze bescheiden erscheinen. Doch wird Minden 1295 unter den Städten genannt, die mit Nowgorod Verkehr haben, und 1494 werden bei der Zerstörung der deutschen Hanse in Nowgorod auch einige Bielefelder eingekerkert. 1456 wurde Minden zu einem Hansetage in Lübeck wegen des flandrischen Handels geladen.

Als Gegenstände des Exportes werden genannt für Minden Bier und Wolltücher<sup>28)</sup>, für Bielefeld Garn und Malz, für Herford Garn und Leinen<sup>29)</sup>. Daß der Handelsverkehr, der „Debit ins Ausland“, nicht ganz unbedeutend und nicht ohne Gewinn gewesen sein muß, können wir aus den stattlichen Häusern der Städte entnehmen, die zum größten Teile den Jahrzehnten um 1600 angehören und nicht von Kleinmeistern des städtischen Handwerks errichtet sein können.

Eine zunftmäßige Organisation von Kaufleuten ist am frühesten in Bielefeld nachzuweisen. Doch wird in einem 1309 vom Grafen Otto mit Zustimmung der Stadtverwaltung in Bielefeld erlassenen Edifte die Confraternitas St. Johannis erwähnt, quae vertitur sive celebratur inter emptores nostri oppidi. Ihre Rechte werden gegen die der Handwerker abgegrenzt: Kein Schneider, Wollenweber oder sonstiger Handwerker soll das Recht haben, Tuch zu schneiden oder zu verkaufen, es sei denn, er habe sein Handwerk aufgegeben und die Mitgliedschaft der Fraternitas erworben. Diese soll allen offen stehen gegen Erlegung von 20 Mark, die zu gleichen Teilen zwischen dem Grafen, der Stadt und der Gilde geteilt werden. Zugleich wird der Genossenschaft eigene Spruch- und Strafgerichtsbarkeit bei wörtlichen und tätlichen Beleidigungen der Fratres untereinander zugebilligt. — In Minden traten nach Schröders Angaben die Kaufleute und ihre Gilde im Anfange des 15. Jahrhunderts als die für die Stadtverwaltung maßgebende Gruppe auf.

### Wirtschaftliche und politische Kämpfe.

Drei Arten von Konkurrenzstreitigkeiten wirtschaftlicher Art treten uns in den Urkunden besonders entgegen und verdienen Beachtung. Schon die oben erwähnte Bielefelder Urkunde von 1309 läßt auf Zwistigkeiten zwischen Wollenwebern und Kaufleuten über das Recht des Verkaufs von fremdem Tuche schließen. Ein ähnlicher Streit hat in Bielefeld offenbar längere Zeit geherrscht über das Recht, von den städtischen und ländlichen Spinnern Garn zu kaufen. Die Leineweber brauchten das Garn notwendig als Rohstoff, sobald sie von der Betriebsform des Lohnwerks zu der des Preiswerks übergingen. Die Kaufleute trieben nach einem Hamelmannschen Berichte mit dem Garn einen ausgedehnten Handel nach auswärts. Der Streit wurde 1562 durch Herzog Wilhelm folgendermaßen entschieden: Aus den eingesandten Schriften gehe nicht hervor, „daß die Kaufleute ihre angegebene Gerechtigkeit des Garnkaufs, und daß sie allein dazu befugt sein sollten, mit einigen unser oder unserer Vorfäder erheblichen Privilegiis bewahrt oder bewiesen.“ Wenn sie ein sicheres Privileg nicht beibringen könnten, „soll es alsdann daran sein, damit gedachte Leinenweber zu ihrer Notdurft, und soviel sie desselben selbst verwirken und verarbeiten mögen, notdürftig Garn zu kaufen nicht verboten und verhindert werden.“<sup>30)</sup> Den Handwerkern wird also die Beschaffung des zum Gewerbebetriebe notwendigen Materials gestattet, aller Handel mit Garn aber den Kaufleuten vorbehalten.

Die Monopolbestrebungen aller Zünfte, das Verbot aller unzünftigen Arbeit, das sich immer wieder findet, gewann in Minden ein besonderes Aussehen durch das Bestehen der Domfreiheit und das Bemühen des Klerus, dort gewerbliche Tätigkeit auszuüben und dadurch sich von den städtischen, häufig im Kampfe gegen den Bischof stehenden Ämtern unabhängig zu machen. Aus einer Beschwerde des Bischofs von 1370 geht hervor, daß die Stadt das Recht des Weinverkaufs auf einen bestimmten Kellermeister beschränkt und den Bürgern verboten hatte, Getreide von den Geistlichen zu kaufen oder ihnen zu verkaufen. Eine ähnliche Beschwerde hatte 1570 ein kaiserliches Mandat zur Folge gegen die Ausdehnung der Zunftrechte der Handwerker auf das, was von Kleidern in geistlichen Häusern verfertigt wurde, gegen das Verbot der Niederlassung von Kaufleuten mit Ellen- oder Eisenwaren auf der Domfreiheit und gegen die Bedrängung der Geistlichkeit durch Sperrung des Weinhandels.<sup>31)</sup> 1581 erklärte bei Beendigung eines neuen Streites der Bischof sein Einverständnis mit der Abschaffung des in der bischöflichen Residenz errichteten Weinschanks.

Der Kampf der Städte gegen das platt Land endlich wird am besten beleuchtet durch eine zugunsten Bielefelds erlassene Verfügung Herzogs Wilhelms von 1488, in der grundsätzlich Handel und Gewerbe auf die Städte beschränkt und nur für die Weichbilder gewisse Ausnahmen zugelassen wurden.

Von politischen Kämpfen der Zünfte um die Stadtherrschaft haben wir nur aus Minden nähere Nachrichten. Im Anfange des 15. Jahrhunderts tobte dort ein erbitterter Bürgerzwist. Die Führer der beiden Parteien waren zwar angesehene Patrizier, doch scheint die Mehrzahl der Ämter auf Seiten der „Revolution“ gestanden zu haben, und Schröder meint von dieser, „daß sie, soweit unsere Kenntnis reicht (!), dem Handwerksstande einen bedeutenden Anteil am Stadtregeramt einbrachte“.<sup>32)</sup> Die Beilegung des Streites erfolgte nach einer Urkunde von 1408 dahin, daß jeder Stand seine Gerechtsame behalten solle. Kein Amt sollte das andere oder die Gemeinde unterdrücken, die Kaufleute sollten es mit dem Wortwahren halten wie von altersher, die drei großen Ämter sollten gemeinschaftlich

Wortwahren das eine Jahr und die übrigen Ämter und Vorstädter das andere Jahr. 1470 schloß der Rat ein Schutzbündnis, zu dem „die Vierziger, Kaufleute, Ämter, Gemeinheit und Vorstädter von Minden“ ihr Einverständnis erklärten. 1521 begann zugleich mit der hauptsächlich von den Handwerkern aufgenommenen Reformation eine demokratische Bewegung gegen die Geschlechterherrschaft, die 1525 in einem dreitägigen Aufruhr zur Überlassung von zwei Ratsstellen an die Ämter führte. 1531 wurde der alte aus den Geschlechtern auf Lebenszeit gewählte Rat gestürzt und ein neuer eingesetzt, der durch jährliche Neuwahlen aus den Gilde hervorging. Dieser „Knüpfel-Rat“ war aber schon 1535 wieder beseitigt. 1538 wurden wieder einige Personen in den Rat gewählt, die nicht der Kaufmannsgilde



Das Rathaus zu Minden. (Aus Lindorffs Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. Band: Kreis Minden.)

angehörten und in dem Schiedsspruch, durch den der damalige Bürgerzwist sein Ende erreichte, wurden neben der Kaufmannsgilde auch die Ämter als ratsfähig anerkannt. Dass die Handwerker ihre Gleichberechtigung zu bewahren wußten, geht aus dem königlichen Stadtreglement von 1711 hervor, in dem bestimmt wird, dass die Kommission zur Wahl des Magistrats aus 16 Kaufleuten, 16 Handwerkern und 8 aus der Gemeinheit bestehen und dass von den drei Worthaltern, die den Magistrat kontrollierten, einer für die Kaufleute, einer für die Ämter und einer für die Gemeinheit sein sollte. Trotzdem berichtet Spannagel aus der Zeit der Besitzergreifung Mindens durch Brandenburg (1649) von einem Gegensatz zwischen der herrschenden Ratspartei und der Masse der Bürgerschaft.<sup>33)</sup>

In Bielefeld scheinen derartige Kämpfe nicht nötig gewesen zu sein, trotzdem auch hier die Kaufleute vor den Handwerkern einen Vorrang hatten. Eine Polizeiverordnung von 1662, die wohl nur ältere Zustände bestätigte, teilte die sämtlichen

Einwohner in vier Stände und rechnete zum zweiten Stande „wohlhabende und vornehme Kaufleute“; zum dritten „diejenigen, welche in den zehn Ämtern und Gilde waren, auch sonst ehrbare Bürger und kunstreiche Handwerker“; zum vierten „die Handwerker, Tagelöhner, Knechte und Mägde“. <sup>34)</sup> Noch bei der Neuordnung der Stadtverfassung im Jahre 1719 waren sämtliche Ratsverwandte und Gemeindevorsteher Kaufleute. <sup>35)</sup>

Auch in Herford, das nach dem Ratsstatut von 1628 die gleiche Ständegliederung wie Bielefeld aufwies, lag das Stadtregiment noch im 17. Jahrhundert in den Händen einer aristokratischen Familienklique. <sup>36)</sup>

## Zweiter Abschnitt. Das 17. und 18. Jahrhundert.

### 1. Entstehung der Volkswirtschaft.

Die Vereinigung Minden-Ravensbergs mit Brandenburg-Preußen fällt in die Zeit, da politisch die Fürsten unter Überwindung städtischen und ritterschaftlichen Widerstandes größere Länderkomplexe einheitlich zusammenschmieden und da wirtschaftlich die Stufe der Stadtwirtschaft von der Volkswirtschaft abgelöst wird. Beide Bewegungen stehen im engsten Zusammenhange miteinander. Was seit dem 15. Jahrhundert sich allmählich anbahnte, wurde vom 16. bis 18. das klare Ziel staatlicher Wirtschaftspolitik. Dabei war diese nur eine Nachbildung und Erweiterung der bisherigen städtischen Politik. Die Summe ihrer Maßregeln wird unter dem Namen des Merkantilsystems zusammengefaßt. Es fand seine typische Ausprägung durch den französischen Minister Colbert und beherrschte vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich dem Großen die brandenburgisch-preußische Verwaltung. Wesen und Aufgabe dieses Systems werden von Professor Bücher folgendermaßen gekennzeichnet: <sup>37)</sup>

„Die Aufhebung oder Ermäßigung der Binnenzölle und Wegegelder, die Einführung eines einheitlichen Grenzzollsystems, die Sicherung der Versorgung des Landes mit notwendigen Rohstoffen und Nahrungsmitteln durch Ausfuhrerschwerungen und durch Einführung des Forstregals, die Beförderung der großen Industrie durch Anpflanzung neuer Gewerbezweige, durch Staatsunterstützung und technische Reglementierung, durch zollpolizeiliche Fernhaltung fremder Konkurrenz, die Anlegung von Kunsträdern, Kanälen, Seehäfen, die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Maß- und Gewichtswesens, die Regelung des Handelsrechtes und des kommerziellen Nachrichtendienstes, die Pflege der Technik, der Kunst und Wissenschaften im eigenen Staatsanstalten, die Ordnung des Staats- und Kommunalhaushaltes, die Beseitigung der Ungleichheiten in der Steuerbelastung — alles dies diente dem einen Zwecke, eine nach außen abgeschlossene Staatswirtschaft zu schaffen, welche alle Bedürfnisse der Staatsangehörigen durch die nationale Arbeit zu befriedigen imstande sei und durch einen lebhaften Verkehr im Innern alle natürlichen Hilfsmittel des Landes und alle individuellen Kräfte des Volkes in den Dienst des Ganzen stelle.“

Selbstverständlich haben nicht die Regierungsmaßnahmen die neue Zeit heraufgeführt, sondern sie haben nur eine vorhandene Entwicklungstendenz beschleunigt und politisch ausgenutzt. Die treibenden sozialen Kräfte waren: zunächst und hauptsächlich die allmähliche Umbildung des städtischen Rentenkaufs in verzinsliches Darlehen, damit das Entstehen und Flüssigwerden des Leihkapitals, eines aus-